

Gaststätten und Übernachtungsbetriebe

Ab dem **15. Mai 2020** dürfen **Gaststätten** im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes Speisen und Getränke auch **zum Verzehr vor Ort** anbieten, wenn sichergestellt ist, dass

1. ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Tischen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. An diesen Tischen dürfen maximal zehn Personen sitzen, ausgenommen es handelt sich ausschließlich um Personen aus maximal zwei Haushalten.
2. Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber erfasst werden,
3. Küchenpersonal, Kellnerinnen und Kellner sowie Servicekräfte eine Mund-Nasenbedeckung im Sinne des § 1 Abs. 6 Satz 2 tragen,
4. keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung, beispielsweise Salz- und Zuckerstreuer, Pfeffermühlen, bereitgestellt werden,
5. geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie
6. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Ab dem **15. Mai 2020** sind **Übernachtungsangebote** generell zulässig, wenn

1. zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmte Sauna-, Schwimm- und Wellnessbereiche geschlossen bleiben,
2. geeignete Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts getroffen und überwacht werden sowie
3. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Abstands- und Hygienemaßnahmen

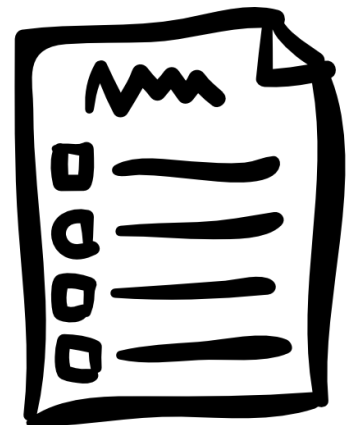
Halten Sie einen **Mindestabstand von 1,5 Metern** zu Personen an anderen Tischen ein



Waschen / Desinfizieren Sie Ihre Hände vor und nach dem Besuch der Gaststätte



Ihre Kontaktdaten (**Name, Anschrift und Telefonnummer**) müssen hinterlassen werden, um ggf. eine Nachverfolgung der Infektionskette gewährleisten zu können.



Niesen oder Husten Sie in die Armbeuge

